

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderverträge Tarifkunden – gültig ab 1. Oktober 2014



1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 Die Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt) benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von der Stadtwerke eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die Stadtwerke das Angebot des Kunden.
- 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die Stadtwerke dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die Stadtwerke das Angebot des Kunden.
- 1.3 Alternativ zu Ziffer 1.1 und 1.2 kann der Kunde telefonisch ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrages abgeben. Dann erhält der Kunde von der Stadtwerke eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die Stadtwerke das Angebot des Kunden.
- 1.4 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Stadtwerke dem Kunden in einem weiteren Schreiben sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt.
- 1.5 Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
- 1.6 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

2. Preisbestandteile

Die gültigen Preise und deren Bestandteile sind dem Auftragsformular oder der Internetseite zur Online-Anmeldung zu entnehmen.

3. Preisänderungen

- 3.1 Die Stadtwerke ist berechtigt und verpflichtet, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.2 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 3.3 Ändert die Stadtwerke die Allgemeinen Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke in der brieflichen Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 3.4 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3.6 Ziffer 3.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert. Die Ziffer 3.1 gilt ferner entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom bzw. Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

4. Meldepflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderungen der Strom-/Gasverbrauch erheblich erhöht. Auch Änderungen der Bedarfsart (Haushalt oder Gewerbe) sind bei der Stadtwerke anzuzeigen.

5. Ablesung der Messeinrichtung

Die Stadtwerke ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Stadtwerke den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 Die Stadtwerke ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Stadtwerke, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der Stadtwerke zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.5 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung bzw. ein neues Messsystem im Sinne des § 21 c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergegeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1 können entsprechend angepasst werden. Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

7. Abrechnung und Aufrechnung

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der Stadtwerke bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Stadtwerke die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus der Stadtwerke mitteilen. Die Preise für unterjährige zusätzliche Rechnungen finden Sie auf dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der Stadtwerke nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 7.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder der Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange hierdurch nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

8. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

9. Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 9.1 Die Stadtwerke ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Stadtwerke berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Widerrufsrecht (gilt nur für private Letztverbraucher)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Telefon: (05451) 54199-0, Fax: (05451) 54199-99, E-mail: info@sw-te.de, Internet: www.stadtwerke-tecklenburgerland.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Die Stadtwerke kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges aus dem Stromvertrag darf die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen) in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.3 Die Stadtwerke hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzuges, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach Ziffer 9.2.

10. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Vertragskonto-Nummer wahlweise durch Einzugsermächtigung oder Banküberweisung auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu leisten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitszeitpunkte ist der Eingang der Zahlung bzw. die Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

11. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9–13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die Stadtwerke den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12. Datenschutz

Die Stadtwerke oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Stadtwerke nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses

13. Lieferantenumstellung, Wartungsdienste, Umzug, Übertragung des Vertrages

13.1 Die Stadtwerke wird einen möglichen Lieferantenumstellung zügig und unentgeltlich ermöglichen.

13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke jeden Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

13.4 Die Stadtwerke wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 13.5 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der Stadtwerke das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

13.5 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke zieht und nicht zu gleichen Konditionen versorgt werden kann.

13.6 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.3 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Stadtwerke die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.7 Die Stadtwerke ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Stadtwerke in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.8 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der Stadtwerke nach § 7 EnWG handelt.

Informationspflichten

gemäß § 312 a Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB bzw. gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

1. Produktspezifische Informationen / Laufzeit und Kündigung

1.1 Angaben zu Vertragsdauer, Kündigungsterminen und Kündigungsfristen sowie zu Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen finden Sie auf dem Auftragsformular und in den AGB.

1.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

1.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

1.4 Dem Kunden steht das gesetzliche Mängelhaftungsrecht für die Lieferung von Gas und Strom zu.

2. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke beruht. Die Stadtwerke wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Stadtwerke bekannt sind oder von der Stadtwerke in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können

3. Umfang der Belieferung

Die Stadtwerke ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß § 18 NAV haftet die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 18 NAV kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

5. Vertragspartner

Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Dr. Marc Schrammeyer
Geschäftsführer: Jörg Risse, Peter Vahrenkamp
Sitz der Gesellschaft: Ibbenbüren – eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt,
Handelsregister-Nr.: HRB 10541, USt-IdNr. DE 296188172

6. Stadtwerke Kundenservice

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an den Kundenservice der Stadtwerke per Post:
Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH, Kanalstr. 2, 49477 Ibbenbüren
telefonisch: (05451) 54199-0 oder per
E-Mail: kundenservice@sw-te.de gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo–Fr von 09:00–15:00 Uhr
030-22480-500 oder 01805-101000 Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14 ct/Min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Min)
Telefax: 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Privat- und Geschäftskundenbetreuung der Stadtwerke angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichsstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: 030-2757240-0
Telefax: 030-2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH, Kanalstr. 2, 49477 Ibbenbüren, Fax: (05451) 54199-99, E-mail: info@sw-te.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*) Erhalten am (*):

- Name des/der Verbraucher(s):

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

- Datum:

(*) Unzutreffendes streichen